

# RS OGH 2005/11/4 13R212/05z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2005

## Norm

ZPO §70 Abs3

ZPO §71

## Rechtssatz

Die rechtskräftige Verpflichtung des Prozessgegners einer durch einen Verfahrenshilfearzt vertretenen Partei zum Kostenersatz iSd § 70 Abs 3 ZPO schließt die Verpflichtung zur Nachzahlung nach§ 71 ZPO - liegen die Voraussetzungen dafür vor - nicht aus. Während § 70 Abs 3 ZPO dem Grundsatz entspricht, den Prozessgegner kostenmäßig soweit wie möglich so zu behandeln, als würde er gegen eine Partei ohne Verfahrenshilfe prozessieren, gewährt § 71 ZPO dem Verfahrenshilfearzt einen Entlohnungsanspruch unabhängig vom Prozessausgang bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 212/05z

Entscheidungstext OLG Wien 04.11.2005 13 R 212/05z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000676

## Im RIS seit

10.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>